

---

## Richtlinie für die Auswahl von Teilnehmenden zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG:

### Teilnehmen können

- arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

### Ausgenommen hiervon sind

- Leistungsberechtigte, die aus einem **sicheren Herkunftsstaat** stammen.  
Diese sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
- **geduldete** und **vollziehbar ausreisepflichtige** Leistungsberechtigte
- nicht zugewiesen werden sollen zudem Asylsuchende, über deren **Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden** wird (kommt in Betracht bei Folgeantragstellern)
- Leistungsberechtigte, die bereits Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, empfehlen sich ebenfalls nicht für eine Zuweisung zu einer FIM nach § 5a AsylbLG

### Zu beachten ist daneben

- **Weiterführende Integrationsmaßnahmen haben Vorrang** vor einer Zuweisung in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, wie z.B.:
  - die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs,
  - die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung,
  - die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
  - die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
  - Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums vorbereiten sollen (z.B. Studienkolleg, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen)
  - Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (z.B. Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse)
- Die Tätigkeiten müssen für den jeweiligen Teilnehmer **zumutbar** sein.  
Eine FIM ist unzumutbar, wenn der Leistungsberechtigte hierzu körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmung die geordnete Erziehung eines Kindes gefährden würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre, oder ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.
- Die **Auswahl geeigneter Teilnehmer** soll vor einer Entscheidung über eine Zuweisung **mit den**

**Trägern** der FIM **abgestimmt** werden. Hierzu tritt der FB Aufnahme & Integration jeweils vorab mit dem jeweiligen Maßnahmeträger telefonisch in Kontakt.